

Rahmenvereinbarung

zwischen

traversa Netzwerk für Menschen mit einer psychischen Erkrankung

Geschäftsstelle

Tribschengasse 8

6005 Luzern

und der

Gemeinde

handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch

Voname Nachname

Funktion

und

Vorname Nachname

Funktion

betreffend

Sozialberatung und Sachhilfe

Geltungsdauer: bis

INHALTSVERZEICHNIS

I. AUSGANGSLAGE.....	3
II. VEREINBARUNG.....	3
1. Zweck der Rahmenvereinbarung	3
2. Grundlagen	3
3. Regelungsbereich	3
4. Abgeltung / Controlling	6
5. Qualitätsmanagement.....	7
III. WEITERE BESTIMMUNGEN	7
1. Schnittstelle zu den Sozial-Beratungszentren (SoBZ) im Kanton Luzern	7
2. Haftung.....	8
3. Anpassung der Vereinbarung	8
4. Inkrafttreten	8
5. Dauer der Vereinbarung und Kündigungsfrist	8
6. Gerichtsstand	8
Beilagen:.....	8

I. AUSGANGSLAGE

traversa, das Netzwerk für Menschen mit einer psychischen Erkrankung ist ein soziales Unternehmen, das sich für die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit einer psychischen Erkrankung einsetzt. Dabei bietet **traversa** ein Angebot im Bereich der Betreuung, Beratung, Begleitung und Information sowie Kurse und ein Ferienangebot an. Die vorliegende Rahmenvereinbarung zwischen den Gemeinden und **traversa** bezieht sich nur auf den Bereich Sozialberatung und Sachhilfe. Im Sinne eines besseren Verständnisses wird teilweise auf andere Dienstleistungsangebote, auf generelle Ziele sowie die Betriebsphilosophie von **traversa** verwiesen.

Die Delegiertenversammlung des ZiSG lehnte am 13.6.2014 ein Gesuch zur Schliessung der Finanzierungslücke von **traversa** ab mit der Begründung, dass die Sozialberatung der persönlichen Sozialhilfe zuzuordnen ist und somit in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt. Gleichzeitig stellte die Verbandsleitung des ZiSG in Aussicht, dass die Geschäftsstelle ihr Know-How zur Erarbeitung einer Rahmenvereinbarung zur Verfügung stellen wird. Traversa erstellte in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des ZiSG eine Rahmenvereinbarung.

Folgende übergeordneten Ziele werden mit der Rahmenvereinbarung bezweckt:

- Verbindliche Vereinbarung der Gemeinden bezüglich Leistung und Abgeltung
- Gleichbehandlung der Gemeinden durch einheitliche Grundlagen
 - o einheitlicher Kostensatz für eine Beratungsstunde
 - o einheitliche Berichterstattung

II. VEREINBARUNG

1. Zweck der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und **traversa** Netzwerk für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, Luzern. Dabei wird die Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden und wirksamen Fachstelle im Bereich Sozialberatung für die in der Vertragsgemeinde wohnenden Einwohnerinnen und Einwohner bezweckt.

Die Rahmenvereinbarung definiert die Zielgruppe, die Dienstleistung und die Berichterstattung und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanzielle Entschädigung durch die Gemeinde fest.

2. Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Eidgenössische Ebene

Art. 74 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

Kantonale Ebene

§§ 2, 3, 15, 16 und 17 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Luzern vom 16. März 2015 (SRL, Nr. 892): Persönliche Sozialhilfe ist Sache der Einwohnergemeinde. Die Einwohnergemeinde kann die Erfüllung von Aufgaben des Sozialamtes einem Gemeindeverband oder Dritten übertragen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden delegieren gestützt auf § 17 Abs. 3 SHG die Erbringung dieser Dienstleistung an **traversa**.

2.2 Weitere Grundlagen

Leistungsvereinbarung zwischen **traversa** und der Pro Infirmis Schweiz vom 18.02.2015.

3. Regelungsbereich

3.1 Generelle Aufgaben und Leistungen

traversa sorgt für ein differenziertes, fachspezifisches, aktuelles und qualitativ hochstehendes und wirksames Angebot im Bereich der Betreuung, Beratung und Begleitung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung. Ziel dabei ist die Teilhabe dieser Menschen am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben. **traversa** setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass eine bestmögliche Wirksamkeit erfolgt.

traversa nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sozialberatung für Menschen mit einer psychischen Erkrankung in psychosozialen, versicherungsrechtlichen und finanziellen Fragen
- Angebot von verschiedensten Wohnmöglichkeiten wie Wohnhäuser, Übergangswohnhäuser, Begleitetes Wohnen
- Führen eines Tageszentrum, welches eine niederschwellige Tagesstruktur ermöglicht
- Ferien- und Kursangebote
- Peer geleitete Info- und Beratungsstelle
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Dienstleistungen zwischen der Vertragsgemeinde und **traversa** beziehen sich im nachfolgenden nur auf den Bereich der Sozialberatung und Sachhilfe.

3.2 Zielgruppe (und Voraussetzung zur Mandatsübernahme durch traversa)

traversa stellt die Dienstleistungen der Sozialberatung für die in der Vertragsgemeinde wohnenden Personen zur Verfügung:

- Personen mit einer psychischen Erkrankung im erwachsenen Alter ab 18 Jahren bis zum Eintritt ins AHV-Alter, welche IV-anspruchsberechtigt sind (IV-Rente oder andere Leistungen der IV).
- AHV-Rentner/-innen, welche vorher IV-anspruchsberechtigt waren und bei **traversa** beraten worden sind (Besitzstandswahrung).
- Personen mit einer psychischen Erkrankung mit asylrechtlichem Status F oder anerkannte Flüchtlinge, die sozialhilferechtlich in der Zuständigkeit der Gemeinden sind.
- Nahe Bezugspersonen und Fachstellen, die Hilfe und Unterstützung suchen.
- Institutionen und Behörden, welche Fragen zur Thematik psychische Erkrankung und Behinderung haben und mit ihrer Arbeit im Dienste der Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinde stehen.

Die Beratungen erfolgen unabhängig der sozioökonomischen Stellung, von Religions-, Geschlechts- oder Ethnienzugehörigkeit der Person. Für das Führen von freiwilligen Einkommensverwaltungen ist jedoch ein existenzsicherndes Einkommen Bedingung.

3.3 Leistungsziele

- Das Angebot Sozialberatung, Sachhilfe und Information nutzt persönliche Ressourcen sowie jene des sozialen Umfeldes, um dadurch in persönlichen Fragen selbstverantwortliches und eigenständiges Handeln zu ermöglichen.
- Das Angebot Sozialberatung, Sachhilfe und Information verbessert die Ressourcen der Ratsuchenden bezüglich Selbstorganisation, Sozialkompetenz und versucht, den Zugang zur Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben zu ermöglichen.
- Das Angebot hilft bei der Bewusstseinsbildung über die eigene persönliche Situation und bietet Unterstützung bei persönlichen Entscheidungen.

3.4 Dienstleistungsangebot

Im Bereich der Sozialberatung kauft die Vertragsgemeinde, vertreten durch die Sozialdirektion/das Sozialamt, konkret die Leistungsgruppe Beratung/Sachhilfe ein, wobei die Rubrik Kurzberatung/Triage nicht verrechnet wird.

Die Leistungsgruppe Beratung/Sachhilfe umfasst folgende Leistungen:

1.1 Kurzberatung/ Triage (weniger als eine Stunde Aufwand)	Kurzberatung, Telefon- und Internetberatung zur Unterstützung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung und deren Bezugspersonen bei der Bewältigung schwieriger Alltagssituationen Wenn traversa nicht zuständige Fachstelle ist, triagiert sie die Klientin/den Klienten an die zuständige Fachstelle.
1.2 Beratung	Beratung und Information für Menschen mit einer psychischen Erkrankung und deren Bezugspersonen: Sozialberatung beinhaltet ein Angebot an Beratung und Begleitung, Hilfe und Unterstützung in verschiedenen Problemlängen: <ul style="list-style-type: none">- Beratung bei rechtlichen Problemen: Vermittlung von Information, Abklärung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Sozialversicherungsbereich über gesetzliche Ansprüche.- Vermitteln von weitergehenden Dienstleistungen- Beratung bei persönlichen/ psychischen Problemen: Ziele bestehen z. B. in der Verbesserung der Handlungskompetenz, der Gestaltung einer Tagesstruktur, suche nach geeigneten geschützten Arbeitsplätzen, in der Hinführung einer Therapie, sowie im Umgang mit Medikamenten- Beratung bei Beziehungsproblemen (Angehörige, Freunde, Fachleute). In Absprache mit der Klientel werden andere wichtige Bezugspersonen in die Beratung mit einbezogen.- Beratung bei Wohnproblemen: Hilfe bei der Planung und Realisierung der persönlichen Wohnsituation, Hilfe bei Planung eines Umzugs.- Beratung bei Fragen der Selbsthilfe; Vermittlung von Selbsthilfegruppen Institutionelle Beratung/Informationstransfer: traversa steht anderen Fachinstitutionen für Fragen zur Thematik psychische Erkrankung zur Verfügung (Behörden, Institutionen usw.).
1.3 Sachhilfe	<ul style="list-style-type: none">- Budgetberatung- finanzielle Notunterstützung- freiwillige Einkommensverwaltungen (nur bei vorhandenen Kapazitäten seitens traversa ausser es besteht eine Zusatzvereinbarung)- einfache Schuldensanierungen- Erschliessen von finanziellen Ressourcen- Verfassen von Gesuchen (z. B. FLB, Fürsorgeleistungen für Behinderte)- Unterstützung in administrativen Belangen- Hilfestellung beim Ausfüllen der Steuererklärung (bei Klientel, die bereits in Beratung ist)- Erkennen und Geltendmachung subsidiärer Ansprüche (wie z.B. Sozialversicherungen usw.)

Wirkungsziel	<ul style="list-style-type: none"> - Innert nützlicher Frist, d.h. in der Regel innert zwei Wochen, finden die Ratsuchenden Zugang zu der für ihre Problematik adäquaten Dienstleistung oder werden an die für sie zuständige Fachstelle triagiert. - Die Lebenssituation der Ratsuchenden hat sich verbessert.
--------------	---

4. Abteilung / Controlling

4.1 Finanzierung der Leistungen

Die unterzeichnende Gemeinde zahlt **traversa** für die Erbringung der Dienstleistungen eine Entschädigung von **CHF 51 pro Beratungsstunde**.

Entweder	oder
<input type="checkbox"/> (Falls zutreffend ankreuzen)	<input type="checkbox"/> (Falls zutreffend ankreuzen)
Die Auszahlung des Betrages für das vergangene Leistungsjahr erfolgt jährlich, rückwirkend, auf der Grundlage der effektiv erbrachten Beratungsstunden, jeweils per Ende Januar auf Rechnung.	<p>Unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlages durch die zuständigen Behörden richtet die unterzeichnende Gemeinde, vertreten durch die Sozialdirektion/durch das Sozialamt, traversa für den Zeitraum den Betrag von CHF .- aus. Dieser Gesamtbetrag entspricht einem Aufwand von Beratungsstunden, welche für die Leistungsgruppe Beratung/Sachhilfe aufgewendet werden.</p> <p>Die Auszahlung des Betrages für das laufende Leistungsjahr erfolgt jährlich, jeweils rückwirkend per Ende Januar des Folgejahres.</p> <p>Bei dem Betrag handelt es sich um ein Kostendach, verrechnet werden die effektiven Stunden.</p> <p>Wird das Kostendach überschritten nimmt traversa frühzeitig mit der Gemeinde Kontakt auf.</p>

Jeweils per 01.01. des ungeraden Jahres werden die Vereinbarung und der Kostenansatz für die neue Vertragsperiode angepasst.

4.2 Berichterstattung

traversa informiert die Vertragsgemeinde jeweils jährlich mit der Rechnungsstellung über die Entwicklung des Betriebes. Eine Leistungsstatistik umfasst im Bereich der Beratung/Sachhilfe folgende Kennzahlen:

- Anzahl für die Gemeinde geleisteter Beratungsstunden
- Anzahl Klientinnen und Klienten
- Anlassgründe: Administrative Begleitung, Arbeitsfragen, Anfragen für Einkommensverwaltungen, durchgeführte Einkommensverwaltungen, Finanzierungsanfragen, Rechtliche Fragen, Familien- und Beziehungsfragen, Lebensfragen/ Gesundheit, Schulden-/Budgetberatung, Wohnfragen
- Alter
- Geschlecht
- Nationalität
- Aufnahmedatum und Abschlussdatum
- Gesetzlicher Wohnsitz und Kostenträger

5. Qualitätsmanagement

5.1 Qualitätssicherung

- **traversa** bietet qualitativ hochstehende Begleitung und Beratung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung nach sozialpsychiatrischen Grundsätzen an. **traversa** verfügt seit 2002 über ein internes Qualitätsmanagementsystem, welches durch jährliche externe Audits überprüft und laufend weiterentwickelt wird. Damit erfüllt **traversa** die Vorgaben des BSV und des Kantons Luzern.
- **traversa** verpflichtet sich somit, der Qualitätsentwicklung und -sicherung einen hohen Stellenwert einzuräumen und stützt sich in seiner Arbeit auf anerkannte fachliche Erkenntnisse und Methoden sowie auf transparente und entwicklungsfähige Konzepte. Es wird das Klientenverwaltungssystem VIS Solutions (Verwaltungs- und Informationssystem) angewandt. Beratungen erfolgen mit Zielvereinbarungen.
- Mittels schriftlichem Fragebogen erfolgt eine regelmässige Befragung hinsichtlich der Kundenzufriedenheit.

5.2 Arbeitsgrundsätze

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von **traversa** sichern mit ihrer persönlichen und fachlichen Kompetenz die Dienstleistung für Menschen mit einer psychischen Erkrankung und ihre nahen Bezugspersonen. Im Leitbild, Rahmenkonzept und den Konzepten der Wohnhäuser und Fachbereiche sind die jeweiligen Grundsätze und Leistungen umschrieben.

5.3 Koordination

- Die Sozialberatung von **traversa** koordiniert ihre Dienstleistungen mit anderen Fachstellen im Gesundheits- und Sozialbereich. Sie ist offen für eine vernetzte Zusammenarbeit und Kommunikation.
- Die Vertragspartner pflegen bei Bedarf Kontakt und Austausch untereinander, d.h. in der Regel einmal jährlich. Bedürfnisse und Massnahmen hinsichtlich der Qualitätsentwicklung werden regelmässig formuliert und einander mitgeteilt.

5.4 Personal

traversa stellt eine professionelle Personalführung sicher, stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an und ermöglicht jenem regelmässige Fort- und Weiterbildung sowie Supervision. **traversa** betreibt eine verantwortungsvolle Personalpolitik.

5.5 Infrastruktur

traversa stellt der Sozialberatung und Information zeitgemässe Büroräumlichkeiten sowie eine adäquate Infrastruktur zur Verfügung.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Schnittstelle zu den Sozial-Beratungszentren (SoBZ) im Kanton Luzern

Das SoBZ Stadt Luzern ist die Fachstelle für Beratung, Begleitung und Therapie von Menschen mit auffälligem Konsumverhalten (illegale oder legale Süchte). Sie bieten keine Sozialberatung für Menschen mit einer psychischen Erkrankung. In Luzern übernimmt **traversa** diese Aufgabe. Die anderen drei SoBZ beraten Menschen mit einer psychischen Erkrankung. Bei komplexen Thematiken werden die ratsuchenden Menschen, nach vorhergehender Absprache, an **traversa** verwiesen. Die SoBZ holen bei den jeweiligen Gemeinden die Kostengutsprache zum Kostenansatz gemäss Rahmenvereinbarung ein.

2. Haftung

traversa verfügt über eine Haftpflichtversicherung, um gegen Haftungsfolgen entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken, die aus dieser Rahmenvereinbarung resultieren, versichert zu sein. Diese Versicherungsdeckung ist über die ganze Vertragsdauer sichergestellt.

3. Anpassung der Vereinbarung

Im gegenseitigen Einvernehmen können die Parteien während der Vertragsdauer Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

4. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach deren Unterzeichnung durch die Gemeinde und **traversa** in Kraft.

5. Dauer der Vereinbarung und Kündigungsfrist

Die Vereinbarung dauert von bis (in der Regel zwei Jahre). Die Vereinbarung wird immer per 01.01. der ungeraden Jahre angepasst. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien sechs Monate auf das Ende eines Kalenderjahres.

Die Vertragsparteien treffen sich rechtzeitig zwecks Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung.

6. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten versuchen die Parteien eine gütliche Einigung zu erzielen. Der Gerichtsstand wird als Luzern Stadt definiert. Im Streitfall wird Privatrecht angewendet.

Ort, Datum

Ort, Datum

traversa Netzwerk für Menschen mit einer psychischen Erkrankung

Gemeinde

.....

Rosmarie Dormann
Präsidentin

.....

Vorname Nachname
Funktion

.....

Ursula Limacher
Geschäftsleiterin

.....

Vorname Nachname
Funktion

Beilagen:

Anhänge: